

Landeshauptstadt Stuttgart
Der Oberbürgermeister
GZ: OB 4002

Stuttgart, 16.11.2012

Stellungnahme zum Antrag

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen SPD-Gemeinderatsfraktion
Datum 12.10.2012
Betreff Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) Auch in Stuttgart gibt es noch viel zu tun!

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

Das BuT-Team wurde im Jobcenter Stuttgart im September 2012 eingerichtet. Es bearbeitet zentral die Anträge von SGB II-Leistungsberechtigten, Kinderzuschlags- und Wohngeldempfängern und nimmt Abrechnungen mit den Leistungsanbietern vor.

Dem BuT-Team sind ausschließlich sachbearbeitende und beratende Tätigkeiten übertragen. Daneben bearbeitet das Sozialamt die Anträge der BuT-Berechtigten, die Leistungen nach SGB XII bzw. nach AsylbLG erhalten, in eigener Zuständigkeit. Die Federführung zur konzeptionellen Weiterentwicklung und Ausgestaltung der Leistungen innerhalb des gesetzlichen Rahmens ist Aufgabe des Jobcenters. Da sich die gesetzlichen Vorgaben für die BuT-Leistungen seit Einführung nicht geändert haben, sind die kommunalen Gestaltungs- bzw. Weiterentwicklungsmöglichkeiten weiterhin beschränkt.

Die kommunalen Spitzenverbände haben wiederholt Vorschläge zur Vereinfachung und zur Weiterentwicklung des BuT-Pakets vorgelegt. Von Seiten des zuständigen Bundesministeriums wird aktuell Entgegenkommen signalisiert. Das Jobcenter Stuttgart erhofft sich hiervon insbesondere einen vereinfachten Zugang zur Lernförderung.

Eine institutionalisierte ämter- und referatsübergreifende Arbeitsgruppe zur Optimierung der Umsetzung und Koordinierung des BuT-Angebots vor Ort existiert bislang nicht. Sie wurde zwischenzeitlich vom Jobcenter angeregt und wird sich zeitnah konstituieren.

Über den Umsetzungsstand der BuT-Leistungen in Stuttgart wurde zuletzt am 21. Mai 2012 im SGA berichtet. Die aktuellen Entwicklungen wird das Jobcenter in

der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Wohnen am 7. Dezember 2012 darstellen.

Maßgeblich für die Bundeserstattung im Rahmen der Bildungs- und Teilhabeleistungen ist § 46 Abs. 5-7 SGB II. Der Bund beteiligt sich mit einem festgesetzten Prozentsatz zweckgebunden an den Leistungen für Unterkunft und Heizung. Diese Prozentsätze erhöhen sich um einen Wert in Prozentpunkten, der gemäß § 46 Abs. 6 SGB II für die Erstattung der BuT-Leistungen zu zahlen ist. Dieser Wert ermittelt sich wie folgt:

$$\frac{\text{Gesamtausgaben BuT gem. § 28 SGB II und § 6 BKGG}}{\text{Gesamtausgaben Leistungen für Unterkunft und Heizung}} \times 100$$

Bis 2013 ist dieser Wert gemäß § 46 Abs. 6 SGB II auf 5,4 festgelegt. Erstmals in 2013 kann der Wert durch Rechtsverordnung des BMAS für das Folgejahr und rückwirkend für das laufende Jahr angepasst werden. Wie sich der Wert im kommenden Jahr darstellen wird, wird in der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Wohnen am 7. Dezember 2012 erläutert werden.

1. Zum Thema Mittagessen wird das Schulverwaltungsamt die Fraktionen im Unterausschuss Essensversorgung am 30. Januar 2013, insbesondere zum aktuellen Ausbau und zu den Interimslösungen, umfassend informieren.

Da eine „Lerninsel“, wie sie z. B. in Stuttgart im Stadtteilzentrum Nord in Zusammenarbeit mit der Pragschule organisiert war, keine individuelle Nachhilfe bietet, stellt ihr Angebot keine Lernförderung im Sinne des § 28 Abs. 5 SGB II dar. Das Jobcenter kann die Lernförderung nur nach den derzeitigen gesetzlichen Regelungen zur Erreichung des wesentlichen Lernziels (i.d.R. Versetzung oder Erreichung des Abschlusses) anbieten.

Es besteht also ein Individualanspruch. Eine institutionelle Förderung von „Lerninseln“ und ähnlichen Konzepten ist aktuell als Leistung aus dem BuT-Paket nicht möglich.

Das staatliche Schulamt hat die Schulen zur Einführung des BuT-Pakets mit einem Anschreiben informiert. Da von den Schulen jedoch ein zusätzlicher Informationsbedarf angemeldet wurde, wird das Jobcenter diesem nachkommen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die Lernförderung als Einzelleistung von den Eltern beantragt werden muss und diese durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jobcenters bereits jetzt umfassend beraten werden.

2. Die Anregungen aus der jüngsten Sitzung des Schulbeirats vom 13. November 2012 werden in der einzurichtenden Arbeitsgruppe aufgegriffen.
3. Die Landeshauptstadt Stuttgart hat mit den Vergünstigungssystemen Bonus- und FamilienCard freiwillige soziale Leistungen aus eigenen kommunalen Mitteln in beträchtlichem Umfang erbracht, die nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010, im Rahmen der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, grundsätzlich vom Bund zu erbringen gewesen wären.

In der Landtags-Drucksache 15/1943 vom 25. Juni 2012 bestätigt die Landesregierung, dass die Kommunen die Berechnung des Erhöhungswertes der Bundesbeteiligung für 2011 zu Recht als einen einmaligen Ausgleich betrachten, im Rahmen ihrer kommunalen Finanzhoheit ihre äußerst angespannten Sozialhaushalte partiell zu entlasten bzw. die Mittel für andere soziale Zwecke einzusetzen.

So investiert die Landeshauptstadt Stuttgart insbesondere in den Ausbau der Ganztageschulen. Dies ist jeweils mit dem Betrieb einer Mittagessensversorgung verbunden, bei der der tatsächliche Essenspreis für alle Schüler subventioniert wird.

Dr. Wolfgang Schuster

Verteiler
<Verteiler>